

Was ist neu an der neuen Kirchengemeindeordnung?



Was ist neu an der neuen Wahlordnung?



Wandel
möglich
machen

**Kirche
am Ort**

KIRCHE AN VIELEN
ORTEN GESTALTEN

1) Was Kirchengemeinde ist, wird präziser beschrieben (§1)

- Sie ist dazu berufen, an ihrem Ort *Zeichen und Werkzeug* des Heilswirkens Gottes zu sein (ganz im Sinne des Konzils vgl. Lumen Gentium 1)
- Die Berufung gilt allen Gläubigen: *alle sind aufgrund der Taufe berufen, das Evangelium zu leben und zu bezeugen*
- Die Kirchengemeinde hat einen *diakonischen und missionarischen Auftrag*

§ 1 Die Kirchengemeinde

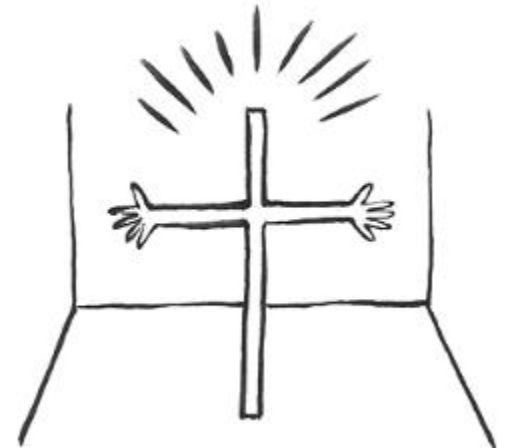
- (1) Die Kirchengemeinde ist ein Teil des Gottesvolkes. Sie ist als Teilgemeinschaft der Diözese dazu berufen, an ihrem Ort **Zeichen und Werkzeug des Heilwirkens Gottes in Jesus Christus*** zu sein:
- durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat,
 - durch die Feier des Gottesdienstes in Wort und Sakrament,
 - durch das Zeugnis der tätigen Liebe
 - und durch die Erfüllung des kirchlichen Weltauftrags.

* hervorgehoben sind wichtige neue Formulierungen



Ihr geistlicher Auftrag ist,

- **Werkzeug zu sein**, Instrument zu sein, dass Menschen das Heil finden, indem sie (wieder) zum Leben kommen und einander helfen, (wieder) zum Leben zu kommen.
- **Zeichen zu sein**, darauf hinzuweisen, dass Menschen (wieder) zum Leben kommen, zu zeigen, wo und wie sich das in der Welt ereignet, also auch außerhalb der Kirche. Dieses Hinweisen geschieht auf zweifache Weise: im Wort und im Symbol (Symbolhandlung).



2) Die kooperative und partizipative Leitung wird klar formuliert und gestärkt (§ 18 und 19)

- Pfarrer und Kirchengemeinderat *leiten zusammen* die Gemeinde.
- Damit ist der KGR eindeutig als *Leitungsgremium* beschrieben.
- Partizipativ ist mehr als kooperativ: *es wird gemeinsam beraten und entschieden.*

§ 18 Aufgaben

- (1) **Der Kirchengemeinderat leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde.**

Er dient der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde (§ 1) und trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde.

§ 19 Stellung und Verantwortung des Pfarrers

- (1) Der Pfarrer ist im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde. Er leitet die Kirchengemeinde **zusammen** mit dem Kirchengemeinderat. Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. **Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht kooperativ und partizipativ.**

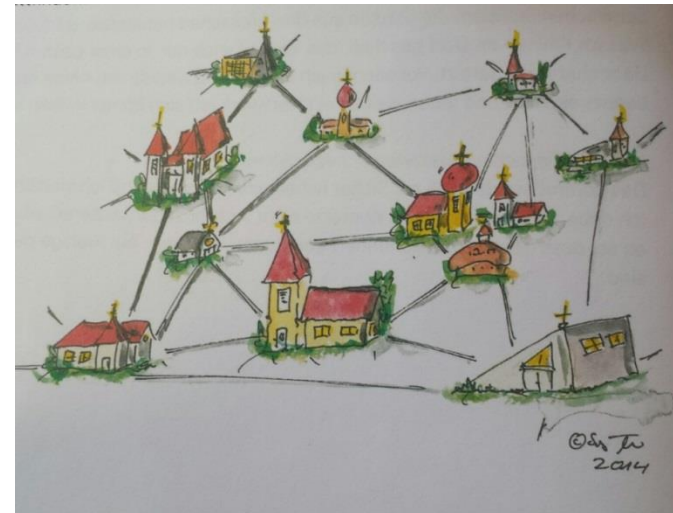
3) Die Aufgaben des Kirchengemeinderates sind neu beschrieben (§ 18)

- Der Kirchengemeinderat ist sowohl *Pastoralrat* als auch *Katholikenrat* als auch *Kirchensteuerrat*.
In allen drei Funktionen hat er Entscheidungsbefugnis.
- Der Kirchengemeinderat legt die *Rahmenbedingungen* fest, innerhalb dessen pastorales Handeln geschieht.
- Der Kirchengemeinderat hat die Zukunft im Blick: Er ist verantwortlich für *Entwicklungsprozesse*.
- Der Kirchengemeinderat *ermöglicht Beteiligung*.
- Dem Kirchengemeinderat sind *alle wesentlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen* (§19,1).

§ 18 Aufgaben

- (1) **Der Kirchengemeinderat leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde.** Er dient der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde (§ 1) und trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die **Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde.** Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein, auch in Zukunft wahrnehmen kann. Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Dabei sollen Anregungen, Wünsche und Beschwerden aus der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.
- (3) Der Kirchengemeinderat fördert die Entfaltung der vielfältigen Begabungen und Berufungen der Kirchengemeindemitglieder. **Er initiiert und begleitet Entwicklungsprozesse und schafft geeignete Rahmenbedingungen für das pastorale Handeln der hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen.**

- (4) Der Kirchengemeinderat unterstützt die Bildung, das Engagement und die Vernetzung von Gruppen und Projektgruppen, Gruppierungen und Gemeinschaften in der Kirchengemeinde. Er **delegiert Aufgaben und Verantwortungsbereiche (unter anderem an Sachausschüsse, siehe §§ 37, 39 und 40)** und stärkt das Bewusstsein und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung und des Zusammenwirkens aller in der Kirchengemeinde.
- (5) Der Kirchengemeinderat fördert Kontakte zwischen der Kirchengemeinde und den kirchlichen Einrichtungen, **die sich im sozialen Raum** der Kirchengemeinde befinden.
Er unterstützt das **Zusammenwirken und die Vernetzung** des vielfältigen kirchlichen Handelns vor Ort auch mit ökumenischen und gesellschaftlichen Partnern.



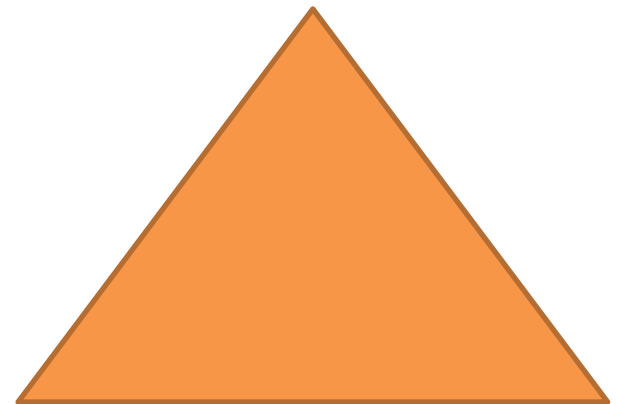
§ 19 Stellung und Verantwortung des Pfarrers

(1) Der Pfarrer ist im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde. Er leitet die Kirchengemeinde zusammen mit dem Kirchengemeinderat. **Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.**

Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht kooperativ und partizipativ.

Der Pfarrer hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Kirchengemeinde mit dem Bischof und die Einheit der Kirchengemeinde selbst (koinonia) sowie für

- a) die Verkündigung der Heilsbotschaft (martyria),
- b) die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente (liturgia),
- c) die Erfüllung des Liebesgebotes (diakonia).



4) Der Vorsitz ist in einem eigenen neuen Paragraphen neu beschrieben

- § 20 beschreibt die Doppelspitze in der Leitung des Kirchengemeinderates (§ 20 Absatz 1):
Der Vorsitzende von Amts wegen ist der Pfarrer.
Gewählte/r Vorsitzende/r ist die neue Bezeichnung für die Person, die vom Gremium gewählt den Vorsitz hat (§ 20 Absatz 2).
- Es werden auch ein oder *zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen* gewählt (§ 20 Absatz 1 Satz 2). Damit eröffnet sich die Möglichkeit, den Gewählten Vorsitz als Team wahrzunehmen.
Achtung: Die Leitung der Kirchengemeinde obliegt dem gesamten KGR zusammen mit dem Pfarrer.

§ 20 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz des Kirchengemeinderates besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem von Amts wegen und dem/der **Gewählten Vorsitzenden. Beiden gemeinsam obliegt die Organisation der Sitzungen und der Arbeitsweise des Gremiums, sowie die Außenrepräsentation der Kirchengemeinde.** Dem/Der Gewählten Vorsitzenden kommen die weiteren in dieser Ordnung beschriebenen Rechte und Pflichten zu.
- (2) Der Kirchengemeinderat wählt den/die Gewählte/n Vorsitzende/n aus der Reihe seiner gewählten Mitglieder. Außerdem hat der Kirchengemeinderat **eine/n oder zwei Stellvertreter/innen zu wählen.** Der/Die Gewählte Vorsitzende kann einzelne Aufgaben dauerhaft dem/der oder beiden Stellvertreter/inne/n übertragen. Der Kirchengemeinderat hat dies durch Beschluss zu bestätigen.



5) Genau beschrieben ist jetzt auch, wie sich der KGR zusammensetzt (§ 21)

- Es sollen 2 Vertreter/innen der Jugend im Gremium sein (möglichst paritätisch; sofern sie nicht gewählt wurden, sind sie als beratende Mitglieder zu berufen: § 21 Absatz 2 Nummer 4)
- Die Vorsitzenden der Sachausschüsse sind als beratende Mitglieder zu berufen, wenn sie nicht bereits Mitglied im KGR sind (§ 21 Absatz 2 Nummer 5)
- Kandidierende, die nicht gewählt wurden, können als ständig beratende Teilnehmer/innen hinzugebeten werden (§ 21 Absatz 4).
- Höchstens 2/5 der zu wählenden Mitglieder dürfen aus einer anderen Kirchengemeinde sein (KGO²⁰¹⁴: 1/3)
(§ 23 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 26 Absatz 1 b), diese haben eingeschränktes Stimmrecht (§ 71 Absatz 1, § 73 Absatz 1, § 18 Absatz 9)

6) Neu ist auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder im Verhältnis zur Katholikenzahl in der Kirchengemeinde (§ 23 Absatz 1):

mit bis zu 1.200 Katholiken

mit 1.201 bis 2.500 Katholiken

mit 2.501 bis 4.000 Katholiken

mit 4.001 bis 6.000 Katholiken

mit mehr als 6.000 Katholiken

mindestens 4 Mitglieder,

mindestens 6 Mitglieder,

mindestens 8 Mitglieder,

mindestens 10 Mitglieder,

mindestens 12 Mitglieder.

7) Verwaltungsangelegenheiten

- Die Verwaltungsangelegenheiten wurden insgesamt gestrafft. Die KGO regelt die Grundfragen, alles weitere regeln die entsprechenden Ordnungen, z.B. die Haushalts- und Kassenordnung (HKO) oder die Bischöfliche Bauordnung (BauO).
- In die neue KGO aufgenommen sind die Regelungen zur kirchlichen Doppik (§§ 70 bis 76), die im Bereich des Haushaltswesens die bisherige Kameralistik ablösen wird. Diese Paragraphen treten jeweils dann in Kraft, wenn eine Kirchengemeinde auf Doppik umstellt (s. § 94 Absatz 2).

8) Sofort umzusetzen

Bestehende Gremien können bis zum Ende der Wahlperiode so weiterarbeiten, wie sie es gewohnt sind.

Um Rechtssicherheit für die Beschlüsse im KGR zu haben, müssen unbedingt zwei Neuregelungen ab 01.03.2019 beachtet werden:

- § 45 Absatz 1 Einberufung der Sitzungen
Die Sitzung ist einzuberufen **mit einer Frist von mindestens einer Woche, in dringenden Fällen mit einer Frist von wenigstens drei Tagen.**
- § 52 Absatz 1 Beschlussfassung
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen (nicht mehr als Nein-Stimmen).

9) Neu an der Wahlordnung ist:

- eine Wahl ist auch möglich, wenn nur so viele Kandidierende gefunden werden können, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 5 Absatz 2 WahlO)
- Mitglieder des KGR dürfen miteinander verwandt sein dürfen d.h. der Hinderungsgrund Verwandtschaft ist entfallen,
- Kirchengemeinden mit bis zu 1500 Katholiken können eine Wahl ohne Bindung an einen Kandidatenliste durchführen, wenn nicht genügend Kandidierende für eine Liste gefunden werden können. Notwendig sind dann 3 namentlich genannte Kandidierende (§ 5 Absatz 3 WahlO).

§ 5 Endgültiger Wahlvorschlag (Wahlordnung)

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist im Sinne von § 4 Satz 1 stellt der Wahlausschuss den endgültigen Wahlvorschlag zusammen. Er prüft die Wählbarkeit. Können Zweifel über die Wählbarkeit vom Wahlausschuss nicht behoben werden, entscheidet die Bischöfliche Aufsicht (§ 26 Absatz 3 KGO).
- (2) Die eingegangenen Wahlvorschläge sollen mindestens zwei Kandidierende mehr enthalten, als Mitglieder in den Kirchengemeinderat zu wählen sind. Sofern dies nicht gegeben ist, soll der Wahlausschuss versuchen, den endgültigen Wahlvorschlag auf diese Zahl zu ergänzen. **Der endgültige Wahlvorschlag muss jedoch mindestens so viele Kandidierende enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.** Gelingt dies nicht, stellt der Wahlausschuss fest, dass eine Wahl nicht stattfinden kann.
- (3) Können Kirchengemeinden bis zu **1.500 Katholiken** diese Voraussetzungen nicht erfüllen, **können sie eine Wahl ohne Bindung durchführen, wenn mindestens drei Kandidierende sich zur Wahl stellen.** Die Durchführung einer Wahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten ist vor der öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 Absatz 5 dem Dekan anzuzeigen.

Kirche am Ort

Wandel
möglich
machen

KIRCHE AN VIELEN
ORTEN GESTALTEN

Christiane Bundschuh-Schramm
Cäcilia Riedißer
HA IV Pastorale Konzeption